"Nichtkonforme Produkte in Deutschland"

beheizbare Einlegesohle

Datum der Meldung:

28.01.2026

Angaben zum Produkt

Produkttyp:

beheizbare Einlegesohle

Markenname:

./.

Modell:

4384321 Artikelnummer X001UOJK3B

GTIN:

./.

Seriennummer:

./.

Hersteller/ Name und Adresse:

GGHKDD, China

Inverkehrbringer/ Name und Adresse:

./.

Sicherheitsinformationen

Gefährdung:

E - Ernstes Risiko (Klasse 4)

Verletzungsart:

Verbrennung, Verbrühung

Rechtsverordnung:

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG)

Beschreibung der Gefahr/des Mangels:

- die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigefügt worden
- die Bedienungsanleitung ist fehlerhaft
- die Postanschrift des Herstellers fehlt auf der Funkanlage
- die Angabe eines europäischen Verantwortlichen gemäß Artikel 4 (1) Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 ist fehlerhaft

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam, dass die unten genannte Funkanlage nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt. Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 23 Absatz 2 Nr. 4 i. V. m. § 24 Absatz 3 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe der unten aufgeführten Funkanlage im Markt wird untersagt.**
2. **Die Rücknahme sämtlicher sich im Besitz von Händlern befindlichen Funkanlage aus dem Lagerbestand oder aus Rückläufern sind sicherzustellen.**
3. **Die Nutzung der Funkanlage wird untersagt.**

Angaben zur Funkanlage:

Produktart: **beheizbare Einlegesohle**
Modell: **4384321 Artikelnummer X001UOJK3B**
Hersteller: **GGHKDD, China**

4. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

Begründung

I.

Im Rahmen der Marktüberwachung gemäß §§ 23 ff. FuAG wurde am 08.01.2025 von der Bundesnetzagentur die oben aufgeführte Funkanlage vom Markt entnommen. Dabei wurde festgestellt, dass das Konformitätsbewertungsverfahren unzureichend durchgeführt wurde und nicht den Anforderungen der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU entspricht. Die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigefügt worden. Ebenso ist die Bedienungsanleitung nicht vorhanden. Auch die Postanschrift des Herstellers fehlt auf der Funkanlage. Die Angabe eines europäischen Verantwortlichen gemäß Artikel 4 (1) Marktüber-wachungsverordnung (EU) 2019/1020 ist fehlerhaft.

Auf der Grundlage der formalen Prüfung wurde eine Risikobewertung durchgeführt, welche zum Ergebnis hatte, dass bei dieser Funkanlage ein ' Ernstes Risiko ' besteht.

Mit Anordnung vom 09.04.2025 wurde der Hersteller aufgefordert, die Konformitätserklärung und die technische Dokumentation unverzüglich vorzulegen. Dieser Anordnung ist der Hersteller nicht nachgekommen.

Da der Hersteller innerhalb der ihm nach § 24 Abs. 1 FuAG gesetzten Frist aus Sicht der Bundesnetzagentur keine geeigneten Korrekturmaßnahmen ergriff, traf die Bundesnetzagentur gemäß § 25 Abs. 1 FuAG alle geeigneten Maßnahmen gegenüber dem Hersteller, um die Bereitstellung, das Inverkehrbringen, die Weitergabe der Funkanlage sowie die Nutzung auf dem deutschen Markt einzuschränken, den Rückruf sicherzustellen und begründete die Maßnahmen entsprechend.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 298/2025 vom 08.10.2025 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 25 Absatz 5 Nr. 2 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und innerhalb einer Frist von vier Wochen konnten hierzu Stellungnahmen abgegeben werden.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Europäischen Kommission ein Widerspruch zu der Maßnahme erfolgte, hebt die Bundesnetzagentur den Widerrufsvorbehalt nach § 29 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 FuAG auf.

Die nach § 24 Absatz 3 FuAG getroffene Maßnahme wird gemäß § 29 Absatz 5 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz eingelegt wird.

411-4